

Rechtsgrundlage für die Bestellung von Wiss. Mitarbeiterinnen auf Drittmittelstellen zu Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Kompensationsberechtigung für stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

1. Können Drittmittelbeschäftigte zu dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden? Ja!

Nach NHG § 42 (5) Satz 1 gilt, dass „An den Fakultäten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ... gewählt werden.“ Für sie gelten § 42 Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3.

Fakultäten stehen synonym für Fachbereiche.

§ 16 NHG „Mitgliedschaft und Mitwirkung“ sagt:

„Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.“

Da Drittmittelbeschäftigte ebenfalls wissenschaftliche Assistentinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen Angestellte an der Hochschule sind, gelten sie als Mitglieder der Hochschule und sind somit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellbar.

Des weiteren besagt das NHG, dass:

„Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken.“

Dazu gehört u.a. die Aufgabenwahrnehmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

2. Ist eine Kompensation für Stellvertreterinnen-Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und für Drittmittelbeschäftigte als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu beantragen und zu bewilligen? Ja!

- a) Stellvertreterinnen sind ebenfalls Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und als solches entsprechend den Vorgaben des NHG von dem zuständigen Gremium zu bestellen.
- b) Auch hier gilt wiederum das Drittmittelbeschäftigte ebenfalls Mitglieder der Hochschule sind.

Zu verweisen ist in Zusammenhang mit diesen Fragen auf das Schreiben des Präsidenten vom 27.09.2004 „Entlastung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“. Rechtliche Grundlagen und Regelungen für dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gelten gleichermaßen für alle dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.